Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/873
27. 06. 73

Sachgebiet 784

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Betarübensaatgut, über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut, über den Verkehr mit Getreidesaatgut und über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln, der Richtlinie vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen und der Richtlinie vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut und über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie vom 9. April 1968 über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben

Vorschlag einer Zweiten Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aus den nachstehend dargelegten Gründen ist die Änderung einiger Vorschriften der folgenden Richtlinien angezeigt, die zuletzt durch die Richtlinie vom 6. Dezember 1972 [1]) geändert wurden: Richtlinien des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Betarübensaatgut [2]), über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut [3]), über den Verkehr mit Getreidesaatgut [4]), über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln [5]); Richtlinie des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen [6]); Richtlinie des Rates vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut [7]) und über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten [8]).

Die Änderungsrichtlinie sieht außerdem eine wesentliche Erleichterung für die Änderung der Anlagen vor. Da es sich hier nur um Durchführungsmaßnahmen technischer Art handelt, soll allgemein das Verfahren des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen zur Anwendung kommen.

Bei der Anwendung der Richtlinien hat sich gezeigt, daß bei Kleinpackungen von Futterpflanzensaatgut und Betarübensaatgut ein größerer innergemeinschaftlicher Warenverkehr besteht. Es ist deshalb geboten, auch insoweit Gemeinschaftsbestimmungen zu schaffen. Außerdem sollen allgemein für die Verschließung von Kleinpackungen nationale Erleichterungen ermöglicht werden.

Es ist geboten, bei Futterpflanzensaatgut gemeinschaftliche Normen für den Anteil anderer Kulturarten und Unkräuter vorzusehen. Außerdem soll die Art Phleum bertolonii in den Anwendungsbereich der einschlägigen Richtlinie einbezogen werden.

Bei Getreidearten ist eine gewisse Verschärfung der Mindestanforderungen geboten. Andererseits soll für eine Übergangszeit bei selbstbefruchtenden Arten eine Erleichterung bei der amtlichen Feldbesichtigung ermöglicht werden.

Bei Gemüsesaatgut sollen bei Kleinpackungen bestimmter Arten für eine Übergangszeit Mischungen von Standardsaatgut mehrerer Sorten ermöglicht werden; außerdem ist eine Änderung der Mindestgewichte der Proben angebracht und eine Übergangsklausel hinsichtlich der Keimfähigkeit bei Gemüsesaatgut erforderlich.

Die Erfahrungen bei der Versorgung mit Saatgut von Faserlein machen es erforderlich, die Kategorie „Zertifiziertes Saatgut der dritten Vermehrung" für vier weitere Jahre zuzulassen.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 287 vom 26. Dezember 1972, S. 22
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 125 vom 11. Juli 1966, S. 2290/66
[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 125 vom 11. Juli 1966, S. 2298/66
[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 125 vom 11. Juli 1966, S. 2309/66
[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 125 vom 11. Juli 1966, S. 2320/66
[6]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 169 vom 10. Juli 1969, S. 3
[7]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 225 vom 12. Oktober 1970, S.7
[8]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 225 vom 12. Oktober 1970, S. 1

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Die Richtlinie über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten bedarf einer Ergänzung hinsichtlich der Sorten, bei denen feststeht, daß sie in keinem Teil eines Mitgliedstaates zum Anbau geeignet sind.

In einigen der Richtlinien ist vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten ab 1. Juli 1973 die Gleichwertigkeit von in anderen, insbesondere dritten Ländern geerntetem Saat- und Pflanzgut nicht mehr in eigener Verantwortung feststellen dürfen; da jedoch für eine gemeinschaftliche Feststellung der Gleichwertigkeit die Prüfungen noch nicht in allen Fällen abgeschlossen sind, ist es angebracht, die obengenannte Frist zu verlängern, damit die gegenwärtigen Handelsbeziehungen nicht gestört werden.

Die Änderung der Anlagen zu den einzelnen Richtlinien hat in der Hauptsache einen technischen Charakter; sie muß deshalb durch ein schnelles Verfahren erleichtert werden.

Schließlich sind einige redaktionelle Korrekturen an einigen Richtlinien erforderlich —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Betarübensaatgut wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 1 wird durch folgenden Buchstaben ergänzt:

   „G. Kleinpackung A: Packung von Zertifiziertem Monogerm- oder Präzisionssaatgut bis zu einem Nettogewicht von 2,5 kg oder bis zu 100 000 Knäuel oder Körnern."

2. Artikel 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die Packungen von Basissaatgut und von Zertifiziertem Saatgut, soweit sich Saatgut der letztgenannten Kategorie nicht in Kleinpackungen A befindet, amtlich so verschlossen werden, daß der Verschluß beim Öffnen der Packung verletzt wird und nicht wieder verwendet werden kann."

3. Artikel 10 wird durch folgende Absätze ergänzt:

   „(3) Die Kleinpackungen A werden so verschlossen, daß der Verschluß beim Öffnen der Packung verletzt wird und nicht wieder verwendet werden kann.

   (4) Die Mitgliedstaaten können für Kleinpackungen, soweit es sich nicht um Kleinpackungen A handelt, Ausnahmen von Absatz 1 vorsehen."

4. Die Einleitung zu Artikel 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die Packungen von Basissaatgut und von Zertifiziertem Saatgut, soweit sich Saatgut der letztgenannten Kategorie nicht in Kleinpackungen A befindet . . .".

5. Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

   „b) für Kleinpackungen, soweit es sich nicht um Kleinpackungen A handelt, Ausnahmen von Absatz 1 vorsehen."

6. Nach Artikel 11 werden folgende Artikel hinzugefügt:

   „Artikel 11 a

   Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Kleinpackungen A

   a) an der Außenseite gemäß Anlage III Buchstabe C entweder mit einem Etikett des Lieferanten oder mit einer gedruckten oder gestempelten Aufschrift in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft versehen werden; bei Klarsichtpackungen kann das Etikett im Inneren angebracht werden, wenn es durch die Verpackung hindurch lesbar ist; die Farbe des Etiketts ist blau;

   b) an der Außenseite oder auf dem nach Buchstabe a vorgesehenen Lieferantenetikett mit einer amtlichen Klebemarke gemäß Anlage III Buchstabe B in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft versehen werden; die Farbe der Klebemarke ist blau.

   Artikel 11 b

   Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß Kleinpackungen A auf Antrag nach den Bestimmungen des Artikel 10 Absatz 1 und 2 und des Artikel 11 Absatz 1 und 2 amtlich verschlossen und gekennzeichnet werden.

   Artikel 11 c

   Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit im Falle der Kleinpackungen A, insbesondere bei der Abfüllung der Saatgutpartien, die Identitätskontrolle des Saatguts sichergestellt wird. Sie können zu diesem Zweck vorsehen, daß Kleinpackungen A, die in ihrem Gebiet abgefüllt worden sind, amtlich oder unter amtlicher Aufsicht verschlossen werden."

7. In Artikel 12 werden die Worte „Fällen als denen des Artikels 4" durch die Worte „als den in dieser Richtlinie vorgesehenen Fällen" ersetzt.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 26. Juni 1973 – I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Sa 6/73.

Diese Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 28. Mai 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist vorgesehen, die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

8. Artikel 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten tragen Sorge dafür, daß
— Basissaatgut und Zertifiziertes Saatgut, das entsprechend den Bestimmungen dieser Richtlinie amtlich anerkannt und dessen Packung amtlich gekennzeichnet und verschlossen worden ist,
— Saatgut in Kleinpackungen A, die entsprechend den Bestimmungen dieser Richtlinie gekennzeichnet und verschlossen worden sind,

hinsichtlich seiner Eigenschaften, der Prüfungsmaßnahmen, der Kennzeichnung und der Verschließung nur den in dieser Richtlinie vorgesehenen Verkehrsbeschränkungen unterliegt."

9. Artikel 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten können die in Absatz 1 genannten Feststellungen hinsichtlich eines Landes selbst treffen, sofern der Rat mit Bezug auf dieses Land im Rahmen dieser Richtlinie noch keine Feststellung nach Absatz 1 getroffen hat. Dieses Recht erlischt mit Ablauf des 1. Juli 1974."

10. Artikel 21 a erhält folgende Fassung:

„Artikel 21 a

Die auf Grund der Entwicklung der wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnisse notwendig werdenden Änderungen der Anlagen werden nach dem Verfahren des Artikels 21 vorgenommen."

11. Anlage III enthält folgende Fassung:

„Kennzeichnung

A. Amtliches Etikett

I. Vorgeschriebene Angaben
1. EWG-Norm
2. Anerkennungsstelle und Mitgliedstaat oder deren Zeichen
3. Bezugsnummer der Partie
4. Zucker- oder Futterrüben
5. Sorte
6. Kategorie
7. Erzeugerland
8. Angegebenes Netto- oder Bruttogewicht oder angegebene Zahl der Knäuel oder Körner
9. Bei Monogermsaatgut: Zusatz „Monogerm"
10. Bei Präzisionssaatgut: Zusatz „Präzisionssaatgut".

II. Mindestgrößen
110 mm × 67 mm

B. Amtliche Klebemarke

Vorgeschriebene Angaben
1. EWG-Norm
2. Laufende Nummer der Klebemarke
3. Anerkennungsstelle und Mitgliedstaat oder deren Zeichen
4. Kategorie
5. Angegebenes Nettogewicht oder angegebene Zahl der Knäuel oder Körner.

C. Lieferantenetikett oder Aufschrift auf der Packung

Vorgeschriebene Angaben
1. Name und Anschrift des für die Kennzeichnung verantwortlichen Lieferanten oder sein Zeichen
2. Bezugsnummer, die ein Zurückgreifen auf die anerkannte Partie ermöglicht
3. Zucker- oder Futterrüben
4. Sorte."

Artikel 2

Die Richtlinie vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe A Buchstabe a werden hinter die Worte

„Phleum pratense L Wiesenlieschgras"

die Worte

„Phleum bertolonii D. C. Zwiebellieschgras"

eingefügt.

2. Artikel 2 Absatz 1 wird durch folgenden Buchstaben ergänzt:

„F. Kleinpackung A: Packung bis zu einem Nettogewicht des Saatguts von 1 kg,
Kleinpackung B: Packung von einem Nettogewicht des Saatguts über 1 kg bis zu 10 kg."

3. Artikel 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die Packungen von Basissaatgut, von Zertifiziertem Saatgut und von Handelssaatgut, soweit sich Saatgut der beiden letztgenannten Kategorien nicht in Kleinpackungen befindet, amtlich so verschlossen werden, daß der Verschluß beim Öffnen der Packung verletzt wird und nicht wieder verwendet werden kann."

4. Artikel 9 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„(3) Die Kleinpackungen mit Saatgut der Kategorien „Zertifiziertes Saatgut" und Handelssaatgut" werden so verschlossen, daß der Verschluß beim Öffnen der Packung verletzt wird und nicht wieder verwendet werden kann."

5. Die Einleitung zu Artikel 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die Packungen von Basissaatgut, von Zertifiziertem Saatgut und von Handelssaatgut, soweit sich Saatgut der beiden letztgenannten Kategorien nicht in Kleinpackungen befindet . . .".

6. Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b wird gestrichen.

7. Nach Artikel 10 werden folgende Artikel hinzugefügt:

„Artikel 10 a

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Kleinpackungen von Zertifiziertem Saatgut und Handelssaatgut

a) an der Außenseite gemäß Anlage IV Buchstabe C entweder mit einem Etikett des Lieferanten oder mit einer gedruckten oder gestempelten Aufschrift in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft versehen werden; bei Klarsichtpackungen kann das Etikett im Inneren angebracht werden, wenn es durch die Verpackung hindurch lesbar ist; die Farbe des Etiketts ist blau bei Zertifiziertem Saatgut und braun bei Handelssaatgut;

b) an der Außenseite oder auf dem nach Buchstabe a vorgesehenen Lieferantenetikett mit einer amtlichen Klebemarke gemäß Anlage IV Buchstabe B 8 in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft versehen werden; die Farbe der Klebemarke ist blau bei Zertifiziertem Saatgut und braun bei Handelssaatgut.

(2) Bei Mischungen von Saatgut, die nur zur Herstellung von Rasen bestimmt sind, und bei Handelssaatgut bedarf es einer amtlichen Klebemarke nach Absatz 1 Buchstabe b nicht, wenn sie sich in Kleinpackungen A befinden und wenn die für die Klebemarke vorgeschriebenen Angaben vom Lieferanten bei der nach Absatz 1 Buchstabe a vorgeschriebenen Kennzeichnung gemacht werden.

Artikel 10 b

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß Kleinpackungen B von Zertifiziertem Saatgut auf Antrag nach den Bestimmungen des Artikel 9 Absatz 1 und 2 und des Artikel 10 Absatz 1 und 2 amtlich verschlossen und gekennzeichnet werden.

Artikel 10 c

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit im Falle der Kleinpackungen, insbesondere bei der Abfüllung der Saatgutpartien, die Identitätskontrolle des Saatguts sichergestellt wird. Sie können zu diesem Zweck vorsehen, daß Kleinpackungen, die in ihrem Gebiet abgefüllt worden sind, amtlich oder unter amtlicher Aufsicht verschlossen werden."

8. In Artikel 11 werden die Worte „Fällen als denen des Artikels 4" durch die Worte „als den in dieser Richtlinie vorgesehenen **Fällen" ersetzt.**

9. Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten können, soweit nicht Absatz 2 Anwendung findet, gestatten, daß Saatgut von Futterpflanzen in Mischungen von Saatgut verschiedener Gattungen und Arten von Futterpflanzen oder mit Saatgut von Pflanzen, die nicht Futterpflanzen im Sinne dieser Richtlinie sind, in den Verkehr gebracht wird, wenn die verschiedenen Bestandteile der Mischung vor dem Mischen den für sie geltenden Regeln für das Inverkehrbringen entsprochen haben.

(2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Kleinpackungen, die Mischungen enthalten, welche ausschließlich zur Herstellung von Rasen bestimmt sind, nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn die verschiedenen Bestandteile der Mischung vor dem Mischen den für sie geltenden Regeln für das Inverkehrbringen entsprochen haben.

(3) Artikel 8, 9, 10 b, 10 c und 11 finden entsprechende Anwendung, desgleichen Artikel 10 und 10 a mit der Maßgabe, daß das Etikett und die amtliche Klebemarke grün sind."

10. Artikel 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten tragen Sorge dafür, daß

— Basissaatgut und Zertifiziertes Saatgut, das entsprechend den Bestimmungen dieser Richtlinie amtlich anerkannt und dessen Packung amtlich gekennzeichnet und verschlossen worden ist,

— Handelssaatgut, das entsprechend den Bestimmungen dieser Richtlinie amtlich geprüft und dessen Packung amtlich gekennzeichnet und verschlossen worden ist,

— Zertifiziertes Saatgut und Handelssaatgut sowie Mischungen von Saatgut, welche nur zur Herstellung von Rasen bestimmt sind, in Kleinpackungen, die entsprechend den Bestimmungen dieser Richtlinie gekennzeichnet und verschlossen worden sind,

hinsichtlich ihrer Eigenschaften, der Prüfungsmaßnahmen, der Kennzeichnung und der Verschließung nur den in dieser Richtlinie vorgesehenen Verkehrsbeschränkungen unterliegen."

11. Artikel 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten können die in Absatz 1 genannten Feststellungen hinsichtlich eines Landes selbst treffen, sofern der Rat mit Bezug auf dieses Land im Rahmen dieser Richtlinie noch keine Feststellung nach Absatz 1 getroffen hat. Dieses Recht erlischt mit Ablauf des 1. Juli 1974."

12. Artikel 21 a erhält folgende Fassung:

„Artikel 21 a

Die auf Grund der Entwicklung der wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnisse notwendig werdenden Änderungen der Anlagen werden nach dem Verfahren des Artikels 21 vorgenommen."

13. Anlage II, Teil I Nr. 3 Buchstabe A erhält folgende Fassung:

„A. Normen

Art	Technische Mindestreinheit (in v. H. des Gewichts)	Höchstanteil an Körnern anderer Pflanzenarten (in v. H. des Gewichts) insgesamt	davon Körner einer Art	Höchstanteil an hartschaligen Körnern (in v. H. der reinen Körner)	Mindestkeimfähigkeit (in v. H. der reinen Körner)
1	2	3	4	5	6
a) Gramineae					
Agrostis gigantea Roth	90	2	1	—	80
Agrostis al. spec.	90	2	1	—	75
Alopecurus pratensis L.	75	2,5	1	—	70
Arrhenatherum elatius (L.) J. et C. Presl.	90	3	1	—	75
Bactylis glomerata L.	90	2	1	—	80
Festuca arundinacea Schreb.	95	2	1	—	80
Festuca ovina L.	85	2	1	—	75
Festuca pratensis Huds.	95	2	1	—	80
Festuca rubra L.	90	2	1	—	75
Lolium multiflorum Lam.	96	2	1	—	75
Lolium al. spec.	96	2	1	—	80
Phleum spec.	95	1,5	1	—	80
Poa spec.	85	2	1	—	75
Trisetum flavescens (L.) Pal. Beauv.	75	3	1	—	70
b) Leguminosae					
Hedysarum coronarium L.	95	2,5	1	25	75
Lotus corniculatus L.	95	1,8	1	40	75
Lupinus spec.	97	1	0,5	20	80
Medicago lupulina L.	97	1,8	1	20	80
Medicago sativa L.	97	1,5	1	40	80
Medicago varia Martyn	97	1,5	1	40	80
Onobrychis sativa L.	95	2,5	1	20	75
Pisum arvense L.	97	1	0,5	—	80
Trifolium alexandrium L.	97	1,5	1	20	80
Trifolium hybridum L.	97	1,5	1	20	80
Trifolium incarnatum L.	97	1,5	1	20	75
Trifolium pratense L.	97	1,5	1	20	80
Trifolium repens. var. giganteum	97	1,5	1	40	80
Trifolium repens L.	97	1,8	1	20	80
Trifolium resupinatum L.	97	1,5	1	20	80
Trigonella foenum graecum L.	95	1	0,5	—	80
Vicia faba	97	1,5	1	20	85
Vicia al. spec.	97	1,5	1	20	85
Andere Arten					
Brassica-Arten	97	1,5	1	—	80
Raphanus sativus L. ssp. oleifera (DC) Metzg.	95	1,5	1	—	80

14. Anlage II Teil I Nr. 3 Buchstabe B, Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

„d) der gewichtsmäßige Anteil an Körnern von Agropyron repens und von Mellilotus überschreitet nicht je

0,5 v. H. und der an Körner von Alopecurus myosuroïdes überschreitet nicht 0,3 v. H."

15. Anlage II Teil I Nr. 3 Buchstabe B, Buchstabe e) erhält folgende Fassung:

„e) Bei Arrhenatherum elatius und Trisetum flavescens findet der Höchstanteil für Körner einer Art auf Körner von Poa-Arten keine Anwendung; bei einer Poa-Art gilt ein Anteil von 1 v. H. an Körnern anderer Poa-Arten nicht als Unreinheit."

16. Anlage II Teil I Nr. 3 Buchstabe B wird durch folgende Buchstaben ergänzt:

„g) Bei Medicago sativa und Medicago varia Martyn überschreitet der gewichtsmäßige Anteil an Körnern von Trifolium pratense nicht 0,5 v. H.

h) Bei Lupinus, Pisum und Vicia überschreitet der gewichtsmäßige Anteil an Körnern von Agrostemma githago nicht 0,1 v. H."

17. Anlage II Teil II Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Der gewichtsmäßige Anteil an Körnern anderer Pflanzenarten überschreitet insgesamt nicht 0,2 v. H., davon je Art nicht 0,1 v. H."

18. Anlage II Teil II wird hinter Nr. 2 durch folgende Nummer ergänzt:

„2.a Bei Leguminosae ist das Saatgut frei von Mellilotus; 1 Korn Mellilotus in einer Probe von 5 g gilt jedoch nicht als Unreinheit, wenn eine zweite Probe von 10 g frei von Mellilotus ist."

19. Anlage II Teil III Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Der gewichtsmäßige Anteil an Körnern anderer Pflanzenarten überschreitet nicht den für zertifiziertes Saatgut festgelegten Höchstanteil (Teil I Nr. 3 Buchstabe A Spalten 3 und 4), wird jeweils um 1 v. H. erhöht."

20. Anlage IV erhält folgende Fassung:

„Kennzeichnung

A. Amtliches Etikett

I. Vorgeschriebene Angaben

a) Für Basissaatgut und Zertifiziertes Saatgut, mit Ausnahme von Kleinpackungen:

1. EWG-Norm
2. Anerkennungsstelle und Mitgliedstaat oder deren Zeichen
3. Bezugsnummer der Partie
4. Art
5. Sorte
6. Kategorie
7. Erzeugerland
8. Angegebenes Netto- oder Bruttogewicht
9. Bei Zertifiziertem Saatgut der zweiten und folgenden Vermehrungen nach Basissaatgut:

   Zahl der Generationen nach Basissaatgut
10. Bei Saatgut von Gräsersorten, bei denen keine Prüfung des landeskulturellen Wertes gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie des Rates vom 29. September 1970 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten [1]) stattgefunden hat:

    „Nicht für landwirtschaftliche Zwecke".

b) Für Handelssaatgut, mit Ausnahme von Kleinpackungen:

1. EWG-Norm
2. „Handelssaatgut (nicht nach der Sorte anerkannt)"
3. Prüfungsstelle und Mitgliedstaat oder deren Zeichen
4. Bezugsnummer der Partie
5. Art [2])
6. Aufwuchsgebiet
7. Angegebenes Netto- oder Bruttogewicht

c) Für Mischungen von Saatgut, mit Ausnahme von Kleinpackungen, deren Inhalt nur zur Herstellung von Rasen bestimmt ist:

1. „Saatgutmischungen für ... (Verwendungszweck)"
2. Verschließungsstelle und Mitgliedstaat oder deren Zeichen
3. Bezugsnummer der Partie
4. Gewichtsverhältnis der verschiedenen Bestandteile nach Arten und gegebenenfalls nach Sorten
5. Angegebenes Netto- oder Bruttogewicht.

II. Mindestgrößen

110 mm × 67 mm

B. Amtliche Klebemarke

Vorgeschriebene Angaben

a) Für Zertifiziertes Saatgut:

1. EWG-Norm
2. Laufende Nummer der Klebemarke
3. Anerkennungsstelle und Mitgliedstaat oder deren Zeichen
4. „Zertifiziertes Saatgut"
5. Angegebenes Nettogewicht

b) Für Handelssaatgut:

1. EWG-Norm
2. Laufende Nummer der Klebemarke
3. „Handelssaatgut"
4. Prüfungsstelle und Mitgliedstaat oder deren Zeichen

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 225 vom 12. Oktober 1970, S. 1

[2]) Bei Lupinen wird ferner angegeben, ob es sich um Bitterlupinen oder um bitterstoffarme Lupinen handelt.

5. Angegebenes Nettogewicht

c) Für Mischungen von Saatgut:
   1. EWG-Norm
   2. Laufende Nummer der Klebemarke
   3. „Rasenmischung"
   4. Verschließungsstelle und Mitgliedstaat oder deren Zeichen
   5. Angegebenes Nettogewicht

C. Lieferantenetikett oder Aufschrift auf der Packung

Vorgeschriebene Angaben:

a) Für Kleinpackungen von Zertifiziertem Saatgut und Handelssaatgut:
   1. Name und Anschrift des für die Kennzeichnung verantwortlichen Lieferanten oder sein Zeichen
   2. Bezugsnummer, die ein Zurückgreifen auf die anerkannte Partie ermöglicht
   3. Art
   4. Bei Zertifiziertem Saatgut: Sorte

b) Für Kleinpackungen von Mischungen von Saatgut, welches nur zur Herstellung von Rasen bestimmt ist:
   1. Name und Anschrift des für die Kennzeichnung verantwortlichen Lieferanten oder sein Zeichen
   2. Bezugsnummer, die gegebenenfalls ein Zurückgreifen auf anerkannte Partien ermöglicht
   3. Gewichtsverhältnis der verschiedenen Bestandteile nach Arten und – bei Packungen über 5 kg – gegebenenfalls nach Sorten."

Artikel 3

Die Richtlinie vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 2 wird durch folgenden Buchstaben ergänzt:

   „d) auf Antrag nach dem Verfahren des Artikels 21 ermächtigt werden, bis spätestens zum 31. Dezember 1978 Saatgut von selbstbefruchtenden Arten der Kategorien „Zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung" oder „Zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung" amtlich anzuerkennen,

   — wenn anstelle der in Anlage I vorgeschriebenen amtlichen Feldbesichtigung eine Feldbesichtigung durchgeführt worden ist, die stichprobenweise nur bei mindestens 20 v. H. der Bestände je Art amtlich überwacht worden ist,

   — wenn außer dem Basissaatgut mindestens das Vorstufensaatgut der beiden dieser Kategorie unmittelbar vorhergehenden Generationen in dem betreffenden Mitgliedstaat in amtlicher Prüfung die Anforderungen der Anlagen I und II für Basissaatgut an die Sortenechtheit und die Sortenreinheit erfüllt hat,

   — wenn die Anwendung dieses Verfahrens beantragt worden ist."

2. Artikel 9 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

   „(3) Die Mitgliedstaaten können für Kleinpackungen Ausnahmen von Absatz 1 vorsehen."

3. Artikel 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Mitgliedstaaten können die in Absatz 1 genannten Feststellungen hinsichtlich eines Landes selbst treffen, sofern der Rat mit Bezug auf dieses Land im Rahmen dieser Richtlinie noch keine Feststellung nach Absatz 1 getroffen hat. Dieses Recht erlischt mit Ablauf des 1. Juli 1974."

4. Artikel 21 a erhält folgende Fassung:

   „Artikel 21 a

   Die auf Grund der Entwicklung der wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnisse notwendig werdenden Änderungen der Anlagen werden nach dem Verfahren des Artikel 21 vorgenommen."

5. In Anlage II Nr. 3 Buchstabe A wird in Spalte 5 für Basissaatgut von Hafer, Gerste, Weizen, Spelz die Zahl „98" durch die Zahl „99" ersetzt.

6. Anlage II Nr. 3 wird durch folgenden Buchstaben ergänzt:

   „D. Kriterium für den Höchstanteil an Körnern anderer Getreidearten:

   Ist der Höchstanteil in Buchstabe A auf ein Korn festgesetzt, so gilt ein weiteres Korn nicht als Unreinheit, wenn eine zweite Probe von 500 g keine Körner anderer Getreidearten enthält."

Artikel 4

Die Richtlinie vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln wird wie folgt geändert:

1. Artikel 9 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

   „3. Die Mitgliedstaaten können für Kleinpackungen Ausnahmen von Absatz 1 vorsehen."

2. In Artikel 15 Absatz 2 wird das Datum des 1. Juli 1973 durch das Datum des 1. Juli 1974 ersetzt.

3. Artikel 19 a erhält folgende Fassung:

   „Artikel 19 a

   Die auf Grund der Entwicklung der wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnisse notwendig werdenden Änderungen der Anlagen werden nach dem Verfahren des Artikels 19 vorgenommen."

Artikel 5

Die Richtlinie vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 und in Anlage II Teil I Nummer 2 Buchstabe A werden die Worte „Soia hispida L." jeweils durch die Worte „Glycine max (L.) Merrill" ersetzt.

2. In Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c wird das

Datum des „30. Juni 1974" durch das Datum des „30. Juni 1978" ersetzt.

3. Artikel 9 wird durch folgenden Absatz ergänzt:
   „3. Die Mitgliedstaaten können für Kleinpackungen Ausnahmen von Absatz 1 vorsehen."
4. Artikel 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
   „2. Die Mitgliedstaaten können die in Absatz 1 genannten Feststellungen hinsichtlich eines Landes selbst treffen, sofern der Rat mit Bezug auf dieses Land im Rahmen dieser Richtlinie noch keine Feststellung nach Absatz 1 getroffen hat. Dieses Recht erlischt mit Ablauf des 1. Juli 1974."
5. Artikel 20 a erhält folgende Fassung:

   „Artikel 20 a

   Die auf Grund der Entwicklung der wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnisse notwendig werdenden Änderungen der Anlagen werden nach dem Verfahren des Artikels 20 vorgenommen."

Artikel 6

Die Richtlinie vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut wird wie folgt geändert:

1. In der deutschen Fassung von Artikel 11 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „betreffend ihre Verwendung" gestrichen.
2. In der französischen Fassung von Artikel 11 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „concernant son utilisation" gestrichen.
3. In der italienischen Fassung von Artikel 11 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „in loro possesso riguardanti la sua utilizzazione" gestrichen.
4. In der dänischen Fassung von Artikel 11 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „med henblik på dens anvendelse" gestrichen.
5. In der englischen Fassung von Artikel 11 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „in respect of use" gestrichen.
6. Artikel 24 wird durch folgenden Absatz ergänzt:
   „3. Die Mitgliedstaaten können zulassen, daß Mischungen von Standardsaatgut mehrerer Sorten von Lactuca sativa L. und Mischungen von Standardsaatgut mehrerer Sorten von Raphanus sativus L. in Kleinpackungen bis zu 50 g in den Verkehr gebracht werden, sofern auf der Verpackung der Vermerk „Sortenmischung" und die Sorten, aus denen sie sich zusammensetzt, angegeben sind."
7. Hinter Artikel 33 wird folgender Artikel 33 a eingefügt:

   „Artikel 33 a

   Die Mitgliedstaaten können nach dem Verfahren des Artikels 40 ermächtigt werden, Saatgut zum gewerbsmäßigen Verkehr zuzulassen, das vor dem 1. Juli 1973 geerntet worden ist und das die Anforderungen der Anlage II an die Keimfähigkeit nicht voll erfüllt, wenn dieses Saatgut besonders gekennzeichnet ist. Diese Ermächtigung erlischt am 1. Juli 1975."
8. Artikel 40 a erhält folgende Fassung:

   „Artikel 40 a

   Die auf Grund der Entwicklung der wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnisse notwendig werdenden Änderungen der Anlagen werden nach dem Verfahren des Artikels 40 vorgenommen."
9. Anlage III Teil 2 erhält folgende Fassung:
   „2. Mindestgewicht einer Probe

Art	Gewicht (in g)
Allium cepa	25
Allium porrum	20
Anthriscus cerefolium	20
Apium graveolens	5
Asparagus officinalis	100
Beta vulgaris	100
Brassica oleracea (alle Sort.)	25
Brassica rapa	20
Capsicum annuum	40
Cichorium intybus	15
Cichorium endivia	15
Citrullus vulgaris	250
Cucumis melo	100
Cucumis sativus	25
Cucurbita pepo	150
Daucus carota	10
Foeniculum vulgare	25
Lactuca sativa	10
Petroselinum hortense	10
Phaseolus coccineus	1000
Phaseolus vulgaris	700
Pisum sativum	500
Raphanus sativus	50
Scorzonera hispanica	30
Solanum lycopersicum	20
Solanum melongena	20
Spinacia oleracea	75
Valerianella locusta	20
Vicia faba	1000

   Bei F-1 Hybridsorten der vorgenannten Arten kann das Mindestgewicht der Probe bis auf ein Viertel des angegebenen Gewichts herabgesetzt werden. Die Probe muß jedoch mindestens ein Gewicht von 5 g haben und mindestens 400 Körner enthalten."

Artikel 7

Die Richtlinie vom 29. September 1970 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten wird wie folgt geändert:

1. In der niederländischen Fassung von Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „ervan" durch die Worte „voor hun gebruik" ersetzt.
2. Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe c erhält folgende Fassung:
   „c) wenn auf der Grundlage von amtlichen Anbauprüfungen in den antragstellenden Mitgliedstaaten in entsprechender Anwen-

dung von Artikel 5 Absatz 4 festgestellt worden ist, daß die Sorte in keinem Teil ihres Gebietes den Ergebnissen entspricht, die mit einer anderen in ihrem Gebiet zugelassenen vergleichbaren Sorte erzielt worden sind, oder wenn allgemein bekannt ist, daß die Sorte in keinem Teil ihres Gebiets zum Anbau geeignet ist."

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um

a) Artikel 1 Nummern 9 und 10, Artikel 2 Nummern 11 und 12, Artikel 3 Nummern 3 und 4, Artikel 4 Nummern 2 und 3, Artikel 5 Nummern 4 und 5, Artikel 6 Nummern 1 bis 5, 7 und 8 sowie Artikel 7 Nummer 1 spätestens am 1. Juli 1973,

b) Artikel 1 Nummern 1, 2 und 3, soweit Artikel 10 Absatz 3 eingefügt wird, Nummern 4 bis 8 und 11 sowie Artikel 2 Nummern 2 bis 10 und 20 spätestens am 1. Juli 1975,

c) den übrigen Bestimmungen dieser Richtlinie spätestens am 1. Juli 1974

nachzukommen.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Begründung

Bei der Anwendung der verschiedenen Richtlinien über den Verkehr mit landwirtschaftlichem Saatgut und mit Gemüsesaatgut ergeben sich immer wieder Erkenntnisse, die eine Änderung einzelner Richtlinien notwendig machen.

Dies gilt besonders für die Kleinpackungen von Futterpflanzensaatgut, insbesondere bei sogenannten Rasenmischungen, sowie bei bestimmten Formen von Zucker- und Futterrübensaatgut. Das Recht der Kleinpackungen war bisher für das Saatgut dieser Pflanzenarten nationalen Sonderregelungen unterworfen. Da es inzwischen einen nicht unbedeutenden innergemeinschaftlichen Warenaustausch gibt, soll auch dieses Restgebiet harmonisiert werden. Außerdem ist es erforderlich – soweit die Regelung der Kleinpackungen im nationalen Bereich verbleibt – Erleichterungen für die Verschließung dieser Packungen einzuführen.

Bei der Anwendung der Richtlinie betreffend Futterpflanzensaatgut haben sich Schwierigkeiten bei der Abgrenzung zwischen Besatz an Körnern mit anderen Kulturpflanzen und Unkrautsamen ergeben. Diese Positionen sollen nunmehr zusammengefaßt und strenger gestaltet werden. Die Einbeziehung einer weiteren Pflanzenart, nämlich Phleum bertolonii, wird von einigen Mitgliedstaaten gewünscht.

Auf Wunsch einiger Mitgliedstaaten sollen während einer Übergangszeit bei Getreidesaatgut Erleichterungen bei der Anerkennung von selbstbefruchtenden Arten und bei Gemüsesaatgut einiger Arten die Zulassung von Mischungen von Standardsaatgut in Kleinpackungen ermöglicht werden. Außerdem erscheinen eine Änderung der Mindestgewichte der Arten bei Gemüsesaaatgut und die Einführung einer Übergangsklausel hinsichtlich der Keimfähigkeit bei Gemüsesaatgut geboten.

Bei Faserlein läuft die Möglichkeit, Zertifiziertes Saatgut der dritten Vermehrung zuzulassen, im Jahre 1974 ab. Schon jetzt steht fest, daß diese Saatgutkategorie auch noch weitere Jahre zur Deckung des Bedarfs erforderlich sein wird. Die Auslauffrist soll deshalb bis zum 30. Juni 1978 verlängert werden.

Eine geringfügige Änderung der Richtlinie über den gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten betrifft eine Erleichterung für die Mitgliedstaaten, Sorten abzulehnen, die offensichtlich in keinem Teil ihres Gebiets zum Anbau geeignet sind.

Die Änderungsrichtlinie sieht außerdem eine wesentliche Erleichterung für die Änderung der Anlagen vor. Da es sich hier nur um Durchführungsmaßnahmen technischer Art handelt, soll allgemein das Verfahren des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen zur Anwendung kommen.

Die Richtlinien über den Saat- und Pflanzgutverkehr sehen vor, daß in dritten Ländern durchgeführte Feldbesichtigungen sowie dort geprüftes Saat- und Pflanzgut bei Gleichwertigkeit mit den durch Gemeinschaftsrecht vorgeschriebenen Prüfungen vom Rat auf Vorschlag der Kommission gleichgestellt werden können. Entsprechendes gilt für die neuen Mitgliedstaaten, soweit sie die Gemeinschaftsrichtlinien noch nicht voll in ihr nationales Recht umgesetzt haben. Der Rat hat in diesem Zusammenhang bereits acht Entscheidungen getroffen. Soweit für bestimmte Länder noch keine Entscheidungen vorliegen, können bei landwirtschaftlichen Pflanzenarten nationale Gleichstellungen nur noch mit Wirkung bis zum 1. Juli 1973 fortbestehen oder getroffen werden. Da die Prüfungen bei der Kommission noch nicht für alle in Betracht kommenden Länder abgeschlossen werden konnten, ist es erforderlich, die obengenannte Frist nochmals zu verlängern, damit gleichzeitig Störungen bestehender Handelsbeziehungen vermieden werden.

Eine Reihe der vorgeschlagenen Änderungen dient lediglich der Klarstellung.

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie vom 9. April 1968 über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung folgender Gründe:

Aus den nachstehend dargelegten Gründen ist es angebracht, einige Vorschriften der Richtlinie des Rates vom 9. April 1968 über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben [1]), geändert durch Richtlinie vom 22. März 1971 [2]), erneut zu ändern.

Da in bestimmten Regionen besonders gute Wachstumsbedingungen für Vermehrungsgut bestehen, soll es ermöglicht werden, den betreffenden Mitgliedstaat für die Erzeugung und den Verkehr innerhalb dieser Gebiete Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Länge des Vermehrungsguts zu treffen.

Die Anwendung der Richtlinie kann bei der Einfuhr in verschiedene Mitgliedstaaten zu Schwierigkeiten führen, weil einzelne von ihnen von den Importeuren unterschiedliche Angaben verlangen; deshalb sollten auch diese Angaben harmonisiert werden.

Die Änderungen der Anlage, die nur der Durchführung der Richtlinie dienen, sollen dem Verfahren des Ständigen Ausschusses unterworfen werden.

Ist der Anbau von Reben und der Verkehr mit Vermehrungsgut von Reben in einem Mitgliedstaat nur von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung, so ist es angebracht, die Möglichkeit vorzusehen, daß dieser Mitgliedstaat von der Verpflichtung entbunden wird, die Mehrzahl der Bestimmungen der Richtlinie anzuwenden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie des Rates vom 9. April 1968 über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben wird wie folgt geändert.

Artikel 2

Artikel 3 Absatz 4 wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt:

„c) die Mitgliedstaaten ermächtigen, abweichend von den Bestimmungen der Anlage II Teil III Nummer 1 Buchstabe B und Nummer 2 Buchstabe B die Mindestlängen für das dort aufgeführte Vermehrungsgut bei der Erzeugung und dem gewerbsmäßigen Verkehr in Teilen ihres Gebietes herabzusetzen, wenn dies auf Grund der besonderen Wachstumsbedingungen gerechtfertigt erscheint."

Artikel 3

1. Der bisherige Artikel 11 wird Artikel 11 Absatz 1.
2. Artikel 11 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„(2) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit beim Verkehr von Vermehrungsgut von Reben aus einem anderen Mitgliedstaat oder aus einem dritten Land der zuständigen Stelle folgende Angaben gemacht werden:

a) Art (botanische Bezeichnung)
b) Sorte
c) Kategorie
d) Art des Vermehrungsguts
e) Erzeugerland und amtliche Kontrollstelle
f) Versandland
g) Importeur
h) Menge des Vermehrungsguts.

Nach dem Verfahren des Artikels 17 kann die Art und Weise festgelegt werden, in der diese Angaben zu machen sind."

Artikel 4

Artikel 17 a erhält folgende Fassung:

„Artikel 17 a

Die auf Grund der Entwicklung der wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnisse notwendig werdenden Änderungen der Anlagen werden nach dem Verfahren des Artikels 17 vorgenommen."

Artikel 5

Artikel 18 a erhält folgende Fassung:

„Artikel 18 a

Ein Mitgliedstaat kann auf Antrag nach dem Verfahren des Artikels 17 ganz oder teilweise von der Verpflichtung entbunden werden, diese Richtlinie – mit Ausnahme des Artikels 12 a und des Artikels 12 Absatz 1 – anzuwenden, sofern der Anbau von Reben und der Verkehr mit Vermehrungsgut von Reben in seinem Gebiet von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist."

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um den Bestimmungen dieser Richtlinie spätestens am 1. Juli 1974 nachzukommen.

Artikel 7

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 93 vom 17. April 1968, S. 15

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 71 vom 25. März 1971, S. 16

Begründung

Die Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut hat gemeinsame Regeln über den genetischen Wert des Vermehrungsguts aufgestellt, das innerhalb der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht werden darf. Einige Änderungen sind nunmehr erforderlich geworden, und zwar insbesondere aus den folgenden Gründen:

Die Fortentwicklung der Forstwirtschaft hat es inzwischen möglich gemacht, eine neue Kategorie für Vermehrungsgut einzuführen, die eine gewisse Gewähr für eine genetische Überlegenheit bietet.

Daher soll das Vermehrungsgut, das den Anforderungen der Richtlinie von 1966 entspricht, als „Ausgewähltes Vermehrungsgut" bezeichnet werden, während das Vermehrungsgut, welches den Anforderungen der neuen Kategorien entspricht, „Geprüftes Vermehrungsgut" heißen soll.

Das Ausgangsmaterial dieser letzten Kategorie muß Vergleichsprüfungen nach gemeinschaftlichen Regeln unterlegen haben.

Um den innergemeinschaftlichen Warenverkehr zu erleichtern, ist es geboten, entsprechend dem Vorbild, das bereits für die landwirtschaftlichen Pflanzenarten und die Gemüsearten besteht, einen Gemeinsamen Katalog des in den einzelnen Mitgliedstaaten amtlich zugelassenen Ausgangsmaterials zu schaffen.

Die Richtlinie von 1966 hatte das Recht der Mitgliedstaaten unberührt gelassen, gewisse Verkehrsbeschränkungen vorzunehmen. Es ist geboten, dieses System den auf anderen entsprechenden Gebieten festgelegten Regeln anzupassen und daher diese Möglichkeiten der Mitgliedstaaten einem Gemeinschaftsverfahren zu unterwerfen.

Die hauptsächlich technischen Bestimmungen der Anlagen müssen entsprechend dem Stand der technischen und wissenschaftlichen Erkenntnis nach einem geeigneten Verfahren geändert werden können.

Vorschlag einer Zweiten Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aus den nachstehend dargelegten Gründen ist die Änderung einiger Vorschriften der Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut [1]) in der Fassung der Richtlinie vom 18. Februar 1969 [2]) angezeigt.

Das in der Gemeinschaft verkehrsfähige forstliche Vermehrungsgut muß in zwei Kategorien unterteilt werden, und zwar in die Kategorien „Ausgewähltes Vermehrungsgut" und „Geprüftes Vermehrungsgut"; dabei soll Vermehrungsgut, das den Anforderungen der Richtlinie vom 14. Juni 1966 entspricht, die erste Kategorie bilden und die zweite Kategorie soll nur Vermehrungsgut erfassen, dessen genetische Überlegenheit in Vergleichsprüfungen nachgewiesen worden ist.

Da die Pappelzüchtung sich sehr entwickelt hat, ist es angezeigt, den Verkehr mit Vermehrungsgut der Pappel allein auf die Kategorie „Geprüftes Vermehrungsgut" zu beschränken.

Die amtliche Zulassung von Ausgangsmaterial, das zur Erzeugung von „Geprüftem Vermehrungsgut" bestimmt ist, muß in den Mitgliedstaaten nach gleichen und möglichst strengen Regeln erfolgen. Die Anlage und die Durchführung der Vergleichsprüfungen sowie die Auswertung ihrer Ergebnisse stellen einen wesentlichen Bestandteil dieser gemeinsamen Regeln dar.

Da die Vergleichsprüfungen erst nach längerer Zeit abschließende Ergebnisse liefern können, muß es den Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht werden, Ausgangsmaterial für die Erzeugung von „Geprüftem Vermehrungsgut" schon dann zuzulassen, wenn vorläufige Ergebnisse der Prüfungen dies rechtfertigen.

Zur Zeit werden in verschiedenen Mitgliedstaaten Vergleichsprüfungen nach Regeln durchgeführt, die von denen dieser Richtlinie abweichen; es ist geboten, diese Mitgliedstaaten zu ermächtigen, die Ergebnisse dieser Prüfungen vorübergehend und unter bestimmten Bedingungen zu verwerten.

Um den innergemeinschaftlichen Warenaustausch zu erleichtern, ist es angezeigt, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften einen Gemeinsamen Katalog von Ausgangsmaterial zu veröffentlichen, das amtlich für die Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut zugelassen ist.

Jeder Mitgliedstaat muß in der Lage sein, genaue Informationen über das aus anderen Mitgliedstaaten oder aus dritten Ländern eingeführte Vermehrungsgut zu haben.

Da in den verschiedenen Mitgliedstaaten bei der Einfuhr von Vermehrungsgut Schwierigkeiten durch die verschiedenartigen Angaben entstanden sind, die diese von den Einführern verlangt haben, ist es angebracht, auch diese Angaben zu harmonisieren.

Die eventuell von Mitgliedstaaten vorgesehenen Einschränkungen des Verkehrs mit forstlichem Vermehrungsgut müssen einem Gemeinschaftsverfahren unterworfen werden, das eine enge Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten sicherstellt.

Die Änderungen der Anlage haben in der Hauptsache einen technischen Charakter; sie müssen deshalb durch ein schnelles Verfahren erleichtert werden.

Schließlich müssen in der Richtlinie vom 14. Juni 1966 einige Verbesserungen und Klarstellungen vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut wird nach Maßgabe der folgenden Artikel geändert.

Artikel 2

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Buchstabe a wird vor dem Wort „Vermehrungsgut" das Wort „generatives" eingefügt.
2. In Absatz 1 erhält Buchstabe b folgende Fassung: „b) vegetatives Vermehrungsgut von Populus sp.".
3. In Absatz 2 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

   „(2) Das Recht der Mitgliedstaaten bleibt unberührt, Vermehrungsgut weiterer Arten sowie vegetatives Vermehrungsgut der in Absatz 1 Buchstabe a aufgeführten Arten und generatives Vermehrungsgut von Populus ganz oder teilweise den Grundsätzen dieser Richtlinie zu unterwerfen;".

Artikel 3

Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe A erhält Buchstabe b folgende Fassung:

   „b) Pflanzenteile: Stecklinge, Steckhölzer, Ableger, Wurzeln und Pfropfreiser, die zur Pflanzenerzeugung bestimmt sind, mit Ausnahme von Setzstangen;".

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 125 vom 11. Juli 1966, S. 2326/66

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 48 vom 26. Februar 1969, S. 12

2. In Buchstabe A erhält Buchstabe c folgende Fassung:

   „c) Pflanzgut: Pflanzen, die aus Saatgut oder Pflanzenteilen gezogen sind, Setzstangen sowie Wildlinge;".

3. Buchstabe B erhält folgende Fassung:

   „a) Bestände und Samenplantagen – für generatives Vermehrungsgut;

   b) Klone und Gesamtheit von Klonen – für vegetatives Vermehrungsgut".

4. Nach Buchstabe B werden folgende Buchstaben eingefügt:

   „BA. Ausgewähltes Vermehrungsgut: Vermehrungsgut, das aus nach Artikel 5 amtlich zugelassenem Ausgangsmaterial hervorgegangen ist.

   BB. Geprüftes Vermehrungsgut: Vermehrungsgut, das aus nach Artikel 5 b amtlich zugelassenem Ausgangsmaterial hervorgegangen ist."

5. Buchstabe C erhält folgende Fassung:

   „C. Samenplantage: Anpflanzung, die mit dem Ziel eingerichtet und planmäßig geführt wird, die Erzeugung von Saatgut qualitativ oder quantitativ zu verbessern und dessen Ernte zu erleichtern, und die ausreichend gegen jede Fremdbestäubung abgeschirmt ist. Nach dem Verfahren des Artikels 17 können weitere Merkmale festgelegt werden."

6. Nach Buchstabe C wird folgender Buchstabe eingefügt:

   „CA. Befriedigender Kulturwert: Gesamtheit der genetischen Eigenschaften, die gegenüber den nach Anlage II ausgewählten Standards allgemein oder wenigstens für die Kultur in dem Gebiet, in welchem diese Standards üblicherweise verwendet werden, eine deutliche Verbesserung für die Forstwirtschaft erwarten lassen."

7. Buchstabe F erhält folgende Fassung:

   „F. Herkunftsgebiet: Für eine bestimmte Art, Unterart oder Sorte das Gebiet oder die Gesamtheit von Gebieten mit ausreichend gleichen ökologischen Gegebenheiten, in denen sich Bestände befinden, die ähnliche phänotypische oder genetische Merkmale aufweisen.

   Herkunftsgebiet für in einer Samenplantage erzeugtes Vermehrungsgut ist dasjenige des Ausgangsmaterials, das bei der Anlage der Samenplantage verwendet worden ist."

8. Nach Buchstabe F wird folgender Buchstabe eingefügt:

   „FA. Gewerbsmäßig in den Verkehr bringen: feilhalten, zum Verkauf anbieten, verkaufen oder an einen anderen liefern;".

Artikel 4

Artikel 4 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Vermehrungsgut

   — der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a genannten Arten nur in den Verkehr gebracht werden darf, wenn es sich um Vermehrungsgut der Kategorien „Ausgewähltes Vermehrungsgut" oder „Geprüftes Vermehrungsgut" handelt;

   — der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b genannten Arten nur in den Verkehr gebracht werden darf, wenn es sich um Vermehrungsgut der Kategorie „Geprüftes Vermehrungsgut" handelt."

2. Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel 5

Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß nur solches Ausgangsmaterial für die Erzeugung von „Ausgewähltem Vermehrungsgut" amtlich zugelassen werden darf, das wegen seiner Güte für die Nachzucht geeignet erscheint und im Hinblick auf die Forstwirtschaft keine nachteiligen Anlagen aufweist. Die Zulassung erfolgt nach den in Anlage I aufgeführten Mindestanforderungen."

Artikel 6

Nach Artikel 5 werden folgende Artikel eingefügt:

„Artikel 5 a

Die Mitgliedstaaten grenzen für Ausgangsmaterial, das zur Erzeugung von „Ausgewähltem Vermehrungsgut" bestimmt ist, nach verwaltungstechnischen oder geographischen Abgrenzungen und gegebenenfalls nach der Höhenlage die Herkunftsgebiete ab."

„Artikel 5 b

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß nur solches Ausgangsmaterial für die Erzeugung von „Geprüftem Vermehrungsgut" amtlich zugelassen werden darf, dessen Nachkommenschaft einen befriedigenden Kulturwert besitzt.

Der befriedigende Kulturwert wird in Vergleichsprüfungen ermittelt. Die Vergleichsprüfungen erfolgen nach den in Anlage II aufgeführten Mindestanforderungen.

(2) Nach dem Verfahren des Artikels 17 werden die Merkmale festgelegt, auf welche sich die Prüfungen bei den einzelnen Arten mindestens zu erstrecken haben."

„Artikel 5 c

(1) Die Mitgliedstaaten erstellen Beschreibungen der Standorte, an denen sie die Vergleichsprüfungen durchgeführt haben, soweit diese zur Zulassung des Ausgangsmaterials geführt haben. Diese Beschreibungen enthalten für jeden Standort alle wichtigen Angaben, insbesondere vollständige Auskünfte über die ökologischen Gegebenheiten der Gebiete, in denen sie sich befinden.

(2) Nach dem Verfahren des Artikels 17 wird die Form festgelegt, in der diese Beschreibungen zu erstellen sind.

(3) Die Beschreibungen sowie ihre jeweiligen Änderungen werden der Kommission unverzüglich mitgeteilt, die sie den übrigen Mitgliedstaaten übermittelt."

„Artikel 5 d

Die Mitgsliedstaaten können in der Gesamtheit oder in Teilen ihres Gebietes für die Dauer von höchstens zehn Jahren Ausgangsmaterial für die Erzeugung von „Geprüftem Vermehrungsgut" amtlich zulassen, wenn auf Grund von vorläufigen Ergebnissen der Vergleichsprüfungen zu erwarten steht, daß dieses Ausgangsmaterial nach Abschluß der Prüfungen die Voraussetzungen für die endgültige amtliche Zulassung erfüllen wird."

„Artikel 5 e

Die Mitgliedstaaten können für eine Übergangszeit von höchstens zehn Jahren nach dem in Artikel 21 der zweiten Richtlinie des Rates zur Änderung dieser Richtlinie genannten Zeitpunkt für die amtliche Zulassung von Ausgangsmaterial, das zur Erzeugung von „Geprüftem Vermehrungsgut" bestimmt ist, die Ergebnisse von Vergleichsprüfungen verwenden, die vor diesem Zeitpunkt durchgeführt worden sind, sofern diese Vergleichsprüfungen den Beweis dafür erbringen, daß die Nachkommenschaft des Ausgangsmaterials einen befriedigenden Kulturwert besitzt.

Sie können nach dem Verfahren des Artikels 17 ermächtigt werden, die Ergebnisse von Vergleichsprüfungen nach Ablauf der oben genannten Übergangszeit zu verwenden."

Artikel 7

Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

(1) Jeder Mitgliedstaat legt Listen über das für die einzelnen Arten amtlich auf seinem Gebiet zugelassene Ausgangsmaterial an, und zwar getrennt nach Ausgangsmaterial, das zur Erzeugung von „Ausgewähltem Vermehrungsgut" und solchem, das zur Erzeugung von „Geprüftem Vermehrungsgut" bestimmt ist.

(2) Nach dem Verfahren des Artikels 17 wird die Form festgelegt, in der diese Listen zu erstellen sind.

(3) Die Listen sowie ihre jeweiligen Änderungen werden der Kommission unverzüglich mitgeteilt, die sie den übrigen Mitgliedstaaten übermittelt."

Artikel 8

Artikel 7 wird gestrichen.

Artikel 9

Artikel 8 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 erhält Buchstabe a folgende Fassung:
   „a) Art sowie gegebenenfalls Unterart, Sorte, Klon;"
2. In Absatz 1 erhalten die Buchstaben c und d folgende Fassung:
   „c) Herkunftsgebiet für ‚Ausgewähltes Vermehrungsgut';
   d) Ausgangsmaterial für ‚Geprüftes Vermehrungsgut'".
3. In Absatz 1 Buchstabe e werden die Worte „autochthon und nicht autochthon" gestrichen.
4. Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 10

Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Vermehrungsgut nur in Lieferungen in den Verkehr gebracht werden darf, die den Bestimmungen des Artikels 8 entsprechen und von einem Etikett oder einer sonstigen Urkunde des Lieferanten begleitet sind, welche diese Merkmale angeben und die folgenden Angaben enthalten:
   a) botanische Bezeichnung des Vermehrungsguts;
   b) Bezeichnung des für die Partie verantwortlichen Lieferanten;
   c) Menge;
   d) den Vermerk „vorläufige Zulassung" – bei „Geprüftem Vermehrungsgut", dessen Ausgangsmaterial nach Artikel 5 d zugelassen worden ist.

   Die Farbe des Etiketts ist grün für „Ausgewähltes Vermehrungsgut", und blau für „Geprüftes Vermehrungsgut".

(2) Die Mitgliedstaaten können außerdem vorschreiben, daß auf der Urkunde oder dem Etikett bei „Geprüftem Vermehrungsgut" weitere Angaben über ihr Ausgangsmaterial gemacht werden."

Artikel 11

Artikel 11 Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 12

Artikel 12 wird wie folgt geändert:

1. Im ersten Satz des Absatz 1 werden die Worte „Anlage II" durch die Worte „Anlage III" ersetzt.
2. In Absatz 1 erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:
   „a) das Herkunftsgebiet – für ‚Ausgewähltes Vermehrungsgut';
   b) die Identität – für ‚Geprüftes Vermehrungsgut'."
3. Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 13

Artikel 13 erhält folgende Fassung:

„Artikel 13

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß Vermehrungsgut, das aus Ausgangsmaterial hervorgegangen ist, das nach den Bestimmungen dieser Richtlinie amtlich zugelassen worden ist, ab 31. Dezember des zweiten Jahres nach dem Jahr der Zulassung keinen Verkehrsbeschränkungen hinsichtlich seiner genetischen Eigenschaften unterliegt.

(2) Auf Antrag eines Mitgliedstaates kann dieser nach dem Verfahren des Artikels 17 ermächtigt

werden, nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt den Verkehr mit Vermehrungsgut aus bestimmtem Ausgangsmaterial in der Gesamtheit oder in Teilen seines Gebiets zu untersagen.

(3) Die Ermächtigung nach Absatz 2 kann nur erteilt werden, wenn zu befürchten ist, daß die Verwendung des Vermehrungsgutes aus bestimmtem Ausgangsmaterial einen ungünstigen Einfluß auf die Forstwirtschaft des antragstellenden Mitgliedstaates zur Folge hat."

Artikel 14

Nach Artikel 13 werden folgende Artikel eingefügt:

„Artikel 13 a

Die Kommission veröffentlicht laufend entsprechend den Mitteilungen der Mitgliedstaaten im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unter der Bezeichnung „Gemeinsamer Katalog für Ausgangsmaterial von forstlichem Vermehrungsgut" das Ausgangsmaterial, dessen aus ihm hervorgegangenes Vermehrungsgut gemäß Artikel 13 keinen Verkehrsbeschränkungen unterliegt. Die Veröffentlichung gibt die Mitgliedstaaten an, denen eine Ermächtigung nach Artikel 13 Absatz 2 erteilt worden ist."

„Artikel 13 b

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß Vermehrungsgut hinsichtlich der zu seiner Identitätssicherung durchgeführten Maßnahmen nur den in dieser Richtlinie vorgesehenen Verkehrsbeschränkungen unterliegt.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit beim Verkehr von forstlichem Vermehrungsgut aus einem anderen Mitgliedstaat oder aus einem dritten Land der zuständigen Stelle folgende Angaben gemacht werden:

a) Natur des Erzeugnisses
b) Art, gegebenenfalls Unterart, Sorte, Klon
c) Kategorie
d) Erzeugerland und amtliche Kontrollstelle
e) Herkunftsgebiet – bei „Ausgewähltem Vermehrungsgut"
f) Versandland
g) Importeur
h) Menge des Vermehrungsguts.

Nach dem Verfahren des Artikels 17 kann die Art und Weise festgelegt werden, in der diese Angaben zu machen sind."

Artikel 15

Artikel 15 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Handelt es sich um Vermehrungsgut einer der in Artikel 4 vorgesehenen Kategorien, so ist die Farbe des Etiketts die, welche für die entsprechende Kategorie vorgesehen ist, andernfalls ist die Farbe braun; in jedem Fall geben die in Artikel 9 Absatz 1 genannten Urkunden an, daß es sich um Vermehrungsgut einer Kategorie mit minderen Anforderungen handelt."

Artikel 16

Nach Artikel 16 werden folgende Artikel eingefügt:

„Artikel 16 a

Mit Rücksicht auf den Stand der technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse erforderlich werdende Anpassungen der Anlagen werden nach dem Verfahren des Artikels 17 beschlossen."

„Artikel 16 b

Diese Richtlinie gilt nicht für Pflanzgut, das nachweislich nicht hauptsächlich für forstliche Zwecke bestimmt ist."

Artikel 17

Nach Artikel 17 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 17 a

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 13 und 13 b Absatz 1 berührt diese Richtlinie nicht die innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind."

Artikel 18

Anlage I wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung: „Mindestanforderungen für die Zulassung von Ausgangsmaterial, das zur Erzeugung von „Ausgewähltem Vermehrungsgut" bestimmt ist."
2. In Teil B wird das Wort „Erhaltungssamenplantagen" jeweils durch das Wort „Samenplantagen" ersetzt.
3. Teil C erhält folgende Fassung:

„C. Klone

Die Nummern 4, 5, 6, 7 und 9 des Teils A gelten entsprechend."

Artikel 19

Nach Anlage I wird folgende Anlage eingefügt:

„Anlage II

Mindestanforderungen für die Vergleichsprüfungen zur Zulassung von Ausgangsmaterial, das zur Erzeugung von „Geprüftem Vermehrungsgut" bestimmt ist.

1. *Allgemeine Bemerkungen*

1.1 Die Vergleichsversuche, die im Hinblick auf die Zulassung von Ausgangsmaterial durchgeführt werden, werden derart geplant und behandelt und die Ergebnisse werden so analysiert, daß ein objektiver Vergleich des in den Versuchen geprüften Vermehrungsguts untereinander und mit einem oder vorzugsweise mit mehreren im voraus ausgewählten Standards erreicht wird.

1.2 Es werden alle Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, daß das Vermehrungsgut, das den Versuchen unterworfen wird, einschließlich der Standards, für das untersuchte Ausgangsmaterial charakteristisch ist.

1.3 Wenn sich im Laufe der Versuche herausstellt, daß das ihnen unterworfene Vermehrungsgut nicht wenigstens den Identifizierungsmerkmalen für sein Ausgangsmaterial und den Verhaltensmerkmalen gegenüber wirtschaftlich erheblichen Schadorganismen entspricht, so wird es unverzüglich ausgeschlossen.

2. *Versuchsanordnung*

2.1 Das den Versuchen unterworfene Vermehrungsgut wird in der Zeit, in der es sich in der Baumschule und in der Feldpflanzung befindet, so angelegt, daß Wiederholungen mit „Zufallsverteilung" zur Kontrolle hinsichtlich der verschiedenen Ursachen für Varianzen möglich sind: Erbgut, Umwelt, Interaktionen, Fehler.

2.2 Die einzelnen Parzellen umfassen Bäume in einer Anzahl, die ausreicht, um mit Genauigkeit die jedem zu prüfenden Vermehrungsgut eigenen Eigenschaften, gegebenenfalls einschließlich der Konkurrenzfähigkeit, zu bewerten.

2.3 Ein Versuch umfaßt für jedes Ausgangsmaterial möglichst fünf Prüfglieder einschließlich der Standards.

3. *Behandlung der Vergleichsversuche*

3.1 Das den Versuchen unterworfene Vermehrungsgut, einschließlich der Standards, wird im Saatgut- oder Stecklingsstadium, im Stadium des Mutterbaumes, im Baumschulstadium, im Feldanpflanzungsstadium und bis ans Ende der Versuche gleich behandelt, insbesondere was die Behandlung des Saatguts, der Stecklinge und des Pflanzguts, die Vorschultechnik in der Baumschule, die endgültige Anpflanzung, die Bodenbearbeitung, die Düngung, das Freischneiden, die Durchforstung, die pflanzensanitäre Behandlung, die Ausästung und jede andere Anbau- bzw. Unterhaltungsmethode und -technik anbelangt.

3.2 Für die Durchforstung muß die angewendete Methode der Wuchskraft des jeweiligen Vermehrungsguts Rechnung tragen.

4. *Auswahl und Ernte des Vermehrungsguts, das den Versuchen unterworfen ist, einschließlich der Standards*

4.1 Das Ausgangsmaterial des den Versuchen unterworfenen Vermehrungsguts

   i) wird beschrieben nach Herkunft, Beschaffenheit, Zusammensetzung und Abschirmung gegen Fremdbestäubung

   ii) ist in einem Alter und einer Entwicklung, in denen man von einer vernünftigen Stabilität für die Eigenschaften der Nachkommenschaft ausgehen kann.

4.2 Das den Versuchen unterworfene generative Vermehrungsgut ist

   i) in Jahren guter Blüte und guter Fruchtbildung geerntet worden, sofern nicht künstliche Bestäubung vorgenommen worden ist;

   ii) nach Methoden geerntet worden, bei denen gewährleistet werden kann, daß die gewonnenen Proben charakteristisch sind.

4.3 Das den Versuchen unterworfene vegetative Vermehrungsgut stammt ursprünglich durch vegetative Vermehrung von einem Einzelindividuum.

4.4 Die Standards sind möglichst in dem Versuchsgebiet ausreichend lange bekannt. Sie setzen sich grundsätzlich aus Vermehrungsgut zusammen, das sich zu Beginn des Versuchs in den für die Zulassung in Betracht gezogenen ökologischen Gegebenheiten für forstwirtschaftliche Zwecke bewährt hat. Sie stammen soweit wie möglich von Beständen ab, die nach den in Anlage I festgelegten Mindestanforderungen ausgewählt worden sind, oder von Ausgangsmaterial, das zur Erzeugung von „Geprüftem Vermehrungsgut" amtlich zugelassen worden ist.

4.5 Bei generativem Vermehrungsgut können auch Klone, die durch Stecklinge oder Ableger vermehrt werden, oder Nachkommen von kontrollierter Bestäubung als Standards verwendet werden.

4.6 Es werden möglichst mehrere Standards benutzt. In begründeten Notfällen kann ein Standard durch Vermehrungsgut ersetzt werden, das von dem den Versuchen unterworfenen Vermehrungsgut am geeignetsten erscheint.

5. *Merkmale, die einer Prüfung unterworfen sind*

5.1 Folgende Merkmale sind einer Prüfung unterworfen:

— Identifizierungsmerkmale betreffend das Ausgangsmaterial des den Versuchen unterworfenen Vermehrungsguts

— Verhaltensmerkmale

— Produktionsmerkmale.

5.2 Die Prüfung der Verhaltens- und Produktionsmerkmale erstreckt sich normalerweise auf die Wüchsigkeit, die Anpassungsfähigkeit und die Resistenz gegenüber wirtschaftlich erheblichen Schadorganismen. Darüber hinaus werden weitere Merkmale, die im Hinblick auf das gesteckte wirtschaftliche Ziel als wichtig angesehen werden, geprüft und im Zusammenhang mit den ökologischen Gegebenheiten des Gebiets, in dem der Versuch durchgeführt wird, beurteilt.

6. *Analyse der Ergebnisse und Beurteilung*

6.1 Die Identifizierungsmerkmale betreffend das Ausgangsmaterial des den Versuchen unterworfenen Vermehrungsguts werden in Form einer vollständigen tabellarischen Kurzbeschreibung vorgelegt.

6.2 Die Versuchsergebnisse betreffend die Verhaltens- und Produktionsmerkmale werden in Form von Zahlenangaben für jedes gemäß Nr. 5.2 beurteilte Merkmal getrennt vorgelegt. Diese Merkmale werden unabhängig voneinander beurteilt.

6.3 Die Analyse führt für jedes Verhaltens- und Produktionsmerkmal sowie für jeden geprüften Standort zu einer Einstufung, die die Werte jedes Vermehrungsguts (Durchschnittswert und eventuell Varianz innerhalb des Materials) aufzeigt.

Das Signifikanzniveau der Unterschiede wird angegeben. Der Unterschied, sowohl absolut wie relativ, wird soweit wie möglich in genetischem Gewinn in bezug auf den Standardwert ausgedrückt. Er ist signifikativ, wenn er 95 v. H. erreicht.

Das Alter des Vermehrungsguts (berechnet von der Aussaat bis zur Beurteilung des Merkmals) wird angegeben.

6.4 Bei den Prüfungen der Verhaltens- und Produktionsmerkmale wird wenigstens bei einem der gemäß Nr. 5.2 beurteilten Merkmale eine signifikative Überlegenheit gegenüber den Standards festgestellt.

Wird eine signifikative Überlegenheit nur bei einem Merkmal festgestellt, so erreichen die Werte von mindestens zwei weiteren gemäß Nr. 5.2 beurteilten Merkmalen zumindest die Mittelwerte der Standards für diese beiden Merkmale.

Solche gemäß Nr. 5.2 beurteilte Merkmale, bei denen eine signifikative Unterlegenheit gegenüber denen der Standards festgestellt wird, sind genau anzugeben. Es kann jedoch auf günstige Merkmale hingewiesen werden, durch die ihre Auswirkungen ausgeglichen werden können.

6.5 Hat der Versuch zum Ziel, Vermehrungsgut hinsichtlich eines für das Überleben in extremen ökologischen Gegebenheiten wesentliche Merkmales zuzulassen, so ist die Gleichwertigkeit mit dem Durchschnittswert der Standards für die anderen Merkmale nicht erforderlich.

6.6 Die für den Versuch angewandte Methode und die Einzelheiten der erzielten Ergebnisse sind jedermann zugänglich.

7. *Frühdiagnosen*

Baumschul- und Laborergebnisse werden als brauchbare Frühdiagnosen zugelassen, wenn erwiesen ist, daß zwischen dem Verhalten während der Frühdiagnosen und in späteren Entwicklungsstadien enge Beziehungen bestehen, die für die Erfassung der zu untersuchenden Merkmale wichtig sind.

Artikel 20

Anlage II wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage erhält die Bezeichnung „Anlage III"
2. In Nr. 2 werden die Worte „Gattung und" gestrichen.
3. Nach Nr. 2 wird folgende Nr. eingefügt:

   „2a Kategorie: Ausgewähltes Vermehrungsgut/ Geprüftes Vermehrungsgut (1);

   ....
4. Die Nummer 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

   „3. Bei Ausgewähltem Vermehrungsgut: Herkunftsgebiet: ......

   4. Bei Ausgewähltem Vermehrungsgut: Ursprung: ......"
5. Die Fußnote 2 wird gestrichen."

Artikel 21

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften in Kraft, um den Bestimmungen dieser Richtlinie spätestens bis zum 1. Juli 1974 nachzukommen.

Artikel 22

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.